

12

184 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

1. Infolge der Änderung des Universitäts-Studiengesetzes führt der Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums nach der derzeitigen Rechtslage zu einem Ausschluss von der Studienförderung.
2. Nach dem Inkrafttreten des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes sind neue Formen des Studiums derzeit vom Studienförderungsgesetz nicht berücksichtigt (an Privatuniversitäten, aber auch Fernstudien).
3. Ab dem Jahr 2002 sind sämtliche staatliche Leistungen in Euro zu erbringen.
4. Die derzeitige Regelung über die Wiedererlangung von Studienbeihilfe nach einem verspäteten Studienwechsel benachteiligt Studien ohne Studienabschnittsgliederung.
5. Mehr als geringfügig beschäftigte Studierende haben keine Chance auf Studienförderung.
6. Die Erfordernisse bei der Antragstellung schließen eine Antragstellung im elektronischen Weg aus.
7. Die Organisation der Senate der Studienbeihilfenbehörde wirkt sich verfahrensverzögernd aus.
8. Die Rückzahlungsbestimmungen benachteiligen sozial bedürftige Studierende; der Aufwand für die Administration der Rückforderungen ist sehr hoch.
9. Die Zuständigkeitsregelungen zur Vollziehung stimmen nach zwischenzeitiger Änderung des Bundesministeriengesetzes nicht mehr mit den derzeitigen Kompetenzen der Bundesministerien überein.

Ziel:

1. Vermeidung der Benachteiligung von Studierenden mit abgeschlossenem Bakkalaureatsstudium.
2. Ausreichende Förderung von Vollzeitstudierenden auch an anerkannten Privatuniversitäten und im Fernstudienbereich.
3. Umrechnung der Studienbeihilfen in Euro.
4. Studienwechsel sollen unabhängig von der formalen Gliederung der Studien behandelt werden.
5. Studienförderung für Teilzeitstudierende.
6. Vereinfachung des Antragsverfahrens.
7. Beschleunigung des Rechtsmittelsverfahrens.
8. Gleichbehandlung in Rückzahlungsverfahren für alle Studierenden und Vereinfachung der Verwaltung.
9. Herstellung einer klaren Zuständigkeitsregelung in der Vollziehung.

Inhalt:

1. Festlegung von Bedingungen für die Förderung von Magisterstudien und Doktoratsstudien nach Absolvierung eines Bakkalaureatsstudiums.
2. Flexible und umfassende Förderung von Studierenden an Privatuniversitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten im In- und Ausland.
3. Umrechnung der Studienbeihilfenbeträge in Euro mit durchgehender Aufrundung auf volle Eurobeträge.
4. Rückkehr in das Anspruchssystem bei verspätetem Studienwechsel nach festgelegter Wartezeit.
5. Förderung von Teilzeitstudierenden in der Studienabschlussphase durch Flexibilisierung der Studienabschluss-Stipendien.
6. Ermöglichung eines Antrages durch Internet mit Verordnungsermächtigung.
7. Professionalisierung der Rechtsmittelsenate der Studienbeihilfenbehörde.
8. Straffung des Rückzahlungsverfahrens.
9. Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung nach dem Bundesministeriengesetz in der geltenden Fassung.

Alternativen:

Die Beibehaltung des bisherigen Studienförderungssystems würde Absolventen des Bakkalaureatsstudiums von weiteren Förderungsmaßnahmen ausschließen und bestimmte neue Formen des Studiums nicht berücksichtigen. Nur früher vollbeschäftigte Erwerbstätige könnten Studienabschluss-Stipendien erhalten. Die Senatstätigkeit würde weiterhin den Verfahrensablauf hemmen. Das Antragsystem bliebe für elektronische Anträge untauglich. Für die Umrechnung in Euro besteht keine Alternative.

Kosten:

Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen zu geringfügigen Mehrkosten, die durch Einsparungen bei den verschiedenen Ansätzen fast ausgeglichen werden. Einsparungen bei gesetzlichen Verpflichtungen

tungen in der Höhe von rund 26 Millionen Schilling stehen Mehraufwendungen bei den Ermessensausgaben von 33 Millionen Schilling gegenüber. Dies findet in den derzeit zur Verfügung stehenden Budgetansätzen Deckung. Im Bereich des Personalaufwandes ist mit keinen zusätzlichen Bedürfnissen zu rechnen, weil auch hier der Mehraufwand in einzelnen Bereichen durch Einsparungsmaßnahmen in anderen Bereich ausgeglichen wird.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Auswirkung auf Beschäftigungslage und Wirtschaftsstandort:

Die gezielte Förderung des Studiums sozial- und bildungsmäßig benachteiligter Bevölkerungsgruppen, insbesondere die neu vorgesehene Qualifizierung teilbeschäftigter Erwerbstätiger durch Studienabschluss-Stipendien trägt zur Verbesserung des Beschäftigungspotentials in Forschung, Wirtschaft und Technologie bei und ermöglicht durch Weiterqualifikation auf höchstem Niveau einen Beitrag zur Beschäftigungssicherheit.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Durch die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes wurde 1999 die Möglichkeit geschaffen, anstelle des Diplomstudiums ein Bakkalaureatsstudium und ein daran anschließendes Magisterstudium einzurichten. Das Studienförderungsgesetz schließt grundsätzlich eine weitere Förderung nach Absolvierung eines Studiums aus. Dies würde ohne Änderung des Studienförderungsgesetzes dazu führen, dass künftig Studierende mit einem abgeschlossenen Bakkalaureatsstudium für ein daran anschließendes Magisterstudium keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hätten. Die vorliegende Novelle des Studienförderungsgesetzes sieht als Ausnahmebestimmung vor, dass bei zügiger Durchführung für ein Bakkalaureatsstudium und für ein innerhalb von 18 Monaten daran anschließendes Magisterstudium Anspruch auf Studienbeihilfe besteht. Danach kann auch noch unter den bisherigen Voraussetzungen ein Doktoratsstudium gefördert werden.

Mit der Schaffung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, ist die Grundlage für die Anerkennung von Privatuniversitäten geschaffen. Für bestimmte Studiengänge an Privatuniversitäten soll auch Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen. Das Studienförderungsgesetz muss dafür eine entsprechende Regelung vorsehen.

Das geltende Studienförderungssystem ist derzeit auf den Idealtypus des Vollzeitstudierenden zugeschnitten. Dies bedeutet, dass Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz und die geforderten Voraussetzungen des Studienfortganges sich daran orientieren, dass Studierende sich fast ausschließlich dem Studium widmen und während des Studienjahres keine höheren Einkünfte als bis zur Geringfügigkeitsgrenze (dzt. 3 977 S monatlich) beziehen. Diese Regelung basiert darauf, dass die Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz durch die Einführung des integrierten Förderungssystems, das schrittweise ab 1992 bis zur Vollendung durch flankierende Maßnahmen 1999 geschaffen wurde, die gesamten Lebenshaltungs- und Studienkosten eines Studierenden abdecken können.

Nach dieser grundsätzlich erfolgreichen Festlegung der Vollfinanzierung durch eine Reihe miteinander verknüpfter Maßnahmen, die außer im Studienförderungsgesetz auch im Familienlastenausgleichsgesetz und in den Sozialversicherungsgesetzen zu finden sind, ergab sich aber durch eine Reihe von Untersuchungen unabweislich der Eindruck, dass neben dem Vollzeitstudium, das von rund 42% aller Studierenden im Universitätsbereich betrieben wird, auch viele andere Studienformen existieren. Es sind dies Studierende, welche in verstärktem Maße, insbesondere mangels elterlicher finanzieller Zuwendungen, wegen Unterhaltsverpflichtungen oder weil sie erst später zur Studienberechtigungsprüfung gelangt sind, nicht mit der konventionellen Form des Studierens das Auslangen finden wollen oder können („non-traditional students“). In zunehmendem Maße tritt eine Mischform zwischen Studium und Berufstätigkeit auf, welche den herkömmlichen Mustern der Studienplanung und Studienstruktur nicht mehr entspricht.

Für diese neuen Formen, wie etwa das Fernstudium, findet das Studienförderungsgesetz derzeit keine Entsprechung. Auch die individuelle Verbindung von Studium und Beruf kann im Studienförderungsgesetz bisher nicht aufgefangen werden. Solche Fälle treten unter anderem dann auf, wenn Studierende durch längere Zeit berufstätig sind und erst in der Endphase des Studiums ihre Berufstätigkeit aufgeben oder reduzieren wollen.

In der letzten Novelle des Studienförderungsgesetzes, die im Jahre 1999 in Kraft getreten ist, wurde bereits durch das Studienabschluss-Stipendium ein erster Versuch gemacht, ehemals voll erwerbstätigen Studierenden trotz überlanger Studienzeiten dann den Anspruch auf eine Förderung zu eröffnen, wenn der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht. Diese ersten Maßnahmen sollen nun eine Erweiterung erfahren. Um die Flexibilität der Maßnahmen zu erhöhen und stärker auf die differenzierten Erfordernisse berufstätiger Studierender in der Studienabschlussphase reagieren zu können, sollen die Studienabschluss-Stipendien in der neuen Form im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden.

Insgesamt bietet sich für neue Förderungsmaßnahmen vermehrt auch das Instrumentarium der Studienunterstützung an. Die Studienunterstützung gewährt zwar keinen Rechtsanspruch, andererseits lässt sie durch die Möglichkeit, mit Richtlinien im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu werden, stärkere Einzelfallbezogenheit zu. In einer künftigen Novelle könnten solche Förderungsmaßnahmen nach eingehender Evaluation auch in den Katalog jener Maßnahmen aufgenommen werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Eine Beschleunigung und Vereinheitlichung ist für das Rechtsmittelverfahren in der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen. Die derzeit über 40 Senate werden auf 10 Senate verringert.

Bisher ebenfalls von den Rechtsmittelsenaten wahrgenommene Gutachtertätigkeiten über Studienhemmnisse im Bereich der Bildungseinrichtungen werden den zuständigen Organen der Bildungseinrichtungen (Studiendekan) übertragen. Neben der Verfahrensbeschleunigung kann somit auch höhere Sachkompetenz bei der Beurteilung allfälliger Studienverzögerungen erwartet werden.

Die Neugestaltung des Rückforderungswesens soll zu einer Beschleunigung der ausstehenden Zahlungen und zu größerer Kostentransparenz führen.

In der Novelle findet sich auch die Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge, wobei vom Grundsatz einer Umrechnung mit einer generellen Aufrundung auf ganze Eurobeträge ausgegangen wurde.

Diese Bestimmung soll – wie fast die gesamte Novelle – mit dem Wintersemester 2001/02 in Kraft treten. Der Grund für die Legisvakanz von einem Jahr liegt in den Erfahrungen mit den bisher sehr kurzfristigen Gesetzesänderungen im Studienförderungsgesetz. Regelmäßig ergaben sich dadurch erhebliche Probleme bei der Umstellung der elektronischen Datenverarbeitung in der Studienbeihilfenbehörde, noch gravierender aber waren die Informationsprobleme für die Studienbeihilfenbezieher im Hinblick auf die geänderten Anspruchsvoraussetzungen. Bei einer Legisvakanz von einem Jahr kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sämtliche Studienbeihilfenbezieher ausreichend während des Studienjahres vor dem Inkrafttreten der Novelle informiert werden und ihr Studienverhalten auf die neuen Bestimmungen einstellen können. Damit können auch die sonst sehr komplizierten und wenig befriedigenden Übergangsbestimmungen entfallen.

Die zahlreichen Zuständigkeitsregelungen werden an die Kompetenzbestimmungen des geltenden Bundesministeriengesetzes angepasst.

In einer Reihe von Einzelbestimmungen wurden kleinere Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. Das Nähere ergibt sich aus den detaillierten Erläuterungen im Folgenden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelungen begründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und 17 BV-G.

Kostenberechnung

Die vorliegende Novelle enthält eine Fülle von Änderungen, die aber insgesamt mittelfristig kostenneutral ausfallen, weil diversen Ausweitungen auch entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Insgesamt wird es daher zu keinen budgetären Mehrbelastungen aus Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz kommen.

Im Einzelnen stellen sich die Kosteneffekte der vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen dar:

1. Maßnahmen für dreigliedrige Universitätsstudien

Zusätzliche Kosten durch die Förderung des künftig dreigliedrigen Studiums werden voraussichtlich nicht entstehen. Die Gesamtdauer von Bakkalaureatsstudium zuzüglich Magisterstudium geht grundsätzlich von der bisherigen Gesamtstudiendauer des umzuwandelnden Diplomstudiums aus. Tendenziell ist daher in jenen Studienrichtungen, in denen ein Bakkalaureats- und Magisterstudium eingerichtet wird, nach drei bis vier Jahren mit einer Verringerung der Studienförderungskosten zu rechnen, da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Studierenden nach dem Bakkalaureatsstudium berufstätig sein wird.

2. Privatuniversitäten

Ebenfalls keine Mehrkosten sind durch die Aufnahme der Privatuniversitäten in die förderbaren Einrichtungen zu erwarten. Zum einen wird die Zahl der sozial bedürftigen Studierenden an Privatuniversitäten sehr gering sein (hohe Studienkosten), andererseits wird sich die Zahl der Studierenden an Privatuniversitäten im Wesentlichen aus der Gesamtmenge der bisher an Einrichtungen gemäß § 3 StudFG Studierenden ergeben. Mit einer Gesamtzunahme der Studienbeihilfenbezieher durch diese Erweiterung der Studienförderungsmaßnahmen ist daher nicht zu rechnen.

3. Studienwechsel

Durch die neue Fassung der Bestimmung über die Wiedererlangung von Studienbeihilfe nach einem zu späten Studienwechsel ist mit keinen Mehrausgaben zu rechnen. Es wird zwar eine höhere Zahl von Studienwechslern den Anspruch auf Studienbeihilfe wieder erlangen, andererseits wird die Anspruchsdauer im neuen Studium durch die Wartezeiten reduziert.

4. Absetzbeträge für Eltern und Geschwister

Die Umstellung der Absetzbeträge der Geschwister auf Altersgruppen ist ebenfalls kostenneutral.

Die Anhebung des Absetzbetrages für den zweiten Elternteil auf das Niveau volljähriger Kinder beseitigt einen Systemfehler bei der Berücksichtigung der Familiengröße und ergibt bei etwa 15 000 Studienbeihilfenbeziehern jährliche Mehrkosten von durchschnittlich 600 S. Die vollen jährlichen Mehrkosten von 9 Millionen Schilling fallen ab dem Kalenderjahr 2002 an (Kalenderjahr 2001: 3 Millionen Schilling).

5. Studienabschluss-Stipendium

Kosten werden jedenfalls durch die Neuregelung über die Studienabschluss-Stipendien anfallen. Die in der Privatwirtschaftsverwaltung vorgesehenen Anteile am Gesamtbudget von 2% führen zu einem Mehrbedarf von rund 30 Millionen Schilling jährlich beim Ansatz 1/14108. Dem stehen allerdings Einsparungen für die bisher unter den Rechtsansprüchen vorgesehenen Studienabschluss-Stipendien beim Ansatz 1/14107 gegenüber. Diese Kosten wurden in der letzten Novelle des Studienförderungsgesetzes mit 36 Millionen Schilling in der Ausbauphase der bisherigen Studienabschluss-Stipendien beziffert. Für die Jahre 2001 bis 2005 ergibt sich daher eine jährliche Entlastung von etwa 6 Millionen Schilling. Zusätzlich kann für die Studienabschluss-Stipendien für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Zuschüssen von rund 14 Millionen Schilling jährlich aus dem Europäischen Sozialfonds gerechnet werden.

6. Neuregelung der Rückforderungen

Die Festlegung der einheitlichen Rückforderungsbeträge bei verspäteten Studiennachweisen liegt etwa 2 000 S unter dem bisherigen durchschnittlichen Betrag der Rückforderungen bei verspätetem Nachweis des Studienerfolges. Die Rückforderungen werden daher um etwa 1 Millionen Schilling jährlich verringert.

Durch die Verkürzung des Rückforderungsverfahrens und die Verzinsung überlanger Außenstände ist jedoch insgesamt mit einem rascheren Rückfluss von Außenständen um etwa 3 Millionen Schilling jährlich zu rechnen. Die vorgesehene Neuregelung ergibt somit jährliche Einsparungen von rund 2 Millionen Schilling ab dem Kalenderjahr 2002.

7. Euro-Umrechnung

Die Umrechnung der Schillingbeträge in Euro wird ab dem Kalenderjahr 2002 durch den Aufrundungseffekt rund 3 Millionen Schilling an jährlichen Mehraufwendungen verursachen.

8. Umstellungsphase der EDV

Die Kosten für die Umstellung auf Internet-Anträge sind mit 2 bis 3 Millionen Schilling beim Ansatz 1/14203 zu beziffern. Diese Kosten fallen jährlich in den Jahren 2000 bis 2002 an.

9. Verwaltungsaufwand

In der Studienbeihilfenbehörde ergibt sich eine Arbeitsmehrbelastung durch die Erweiterung der Studienabschluss-Stipendien. Arbeitseinsparungen ergeben sich durch die Vereinfachung des Antragsverfahrens, insbesondere die Verringerung von bisher erforderlichen Nachweisen und die Antragstellung per Internet.

Gesamt gesehen werden sich die Erhöhung der Aufgaben und die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes mittelfristig die Waage halten, sodass mit dem derzeitigen Personalstand das Auslangen gefunden werden kann.

Zusammenfassung:

Es entstehen folgende Mehrkosten und Einsparungen bei vollem Wirksamwerden (ab 2002) durch die vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Absetzbeträge: Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen von 9 Millionen Schilling,
- Studienabschluss-Stipendien: Einsparungen bei gesetzlichen Verpflichtungen von 36 Millionen Schilling; Mehrausgaben bei Ermessensausgaben von 30 Millionen Schilling,
- Rückforderungen: Einsparungen bei gesetzlichen Verpflichtungen von 2 Millionen Schilling,
- Euro-Verrechnung: Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen von 3 Millionen Schilling.

Somit stehen Einsparungen bei den gesetzlichen Verpflichtungen in Höhe von 26 Millionen Schilling Mehrausgaben bei den Ermessensausgaben in der Höhe von bis zu 33 Millionen Schilling gegenüber.

Dies lässt sich mit dem bei den finanzgesetzlichen Ansätzen der Studienförderung zur Verfügung stehenden Budget bedecken.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Studienabschluss-Stipendien sollen künftig im Rahmen von Richtlinien vergeben werden, um flexibler auf die unterschiedlichen Bedingungen zu reagieren, aus denen berufstätige Studierende, insbesondere Teilzeitstudierende, in die Studienabschlussphase gelangen. Näheres wird in den Erläuterungen zur Neufassung des § 52b StudFG ausgeführt.

Weiters wird in § 1 Abs. 1 klargestellt, dass Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz nur für jene Studierenden vorgesehen sind, die ihr Studium als „Vollzeitstudierende“ betreiben. Diese Studierenden wenden für das Studium so viel Zeit auf, dass sie die in den Studienvorschriften vorgesehene Studienzeit einhalten können, wenn nicht Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung oder andere unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse zwingend eine Studienverzögerung verursachen.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen, die auch einen längeren Anspruch auf Studienbeihilfe rechtfertigen, ist das Fördersystem des Studienförderungsgesetzes im Einklang mit den Anforderungen anderer Sozialtransfers (Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Waisenspension, Mitversicherung in der Krankenversicherung, usw.) darauf abgestellt, dass wöchentlich mindestens 35 Stunden für die Bewältigung des Studiums aufgewendet werden. Dieser wöchentliche Arbeitsaufwand ergibt sich nicht nur als ein Ergebnis der letzten Sozialerhebung unter Studierenden (Materialien zur Sozialen Lage der Studierenden, Wien 1999, BMWV, Seiten 212 ff.), dieser Arbeitsaufwand entspricht auch annähernd der wöchentlichen Nettoarbeitszeit aller Berufstätigen in Österreich.

Zu Z 2 und 3 (§ 3):

Gemäß § 3 Abs. 4 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes auch auf Studierende an Privatuniversitäten anzuwenden. Daher wird nunmehr auch im Studienförderungsgesetz ausdrücklich klargestellt, dass die Privatuniversitäten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Studienförderungsgesetzes den österreichischen staatlichen Universitäten in § 3 Abs. 1 StudFG gleichgestellt sind. Eine Förderung kann aber grundsätzlich nur für jene Studien erfolgen, welche den nach den österreichischen Studienvorschriften eingerichteten Studien gemäß § 3 Abs. 1 StudFG gleichwertig sind. Die Entscheidung über diese Gleichwertigkeit, die sich auf die Terminologie des § 2 UniAkkG stützt, ist einer Verordnung des zuständigen Bundesministers vorbehalten. Ebenso werden in dieser Verordnung die Anspruchsdauer, der Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches geregelt. Die Verordnung hat sich bei der Festlegung der Studiennachweise und der Anspruchsdauer an der vorgesehenen Studiendauer und beim Ausmaß der Pflicht- und Wahlfächer an den Studienvorschriften des jeweiligen Studienganges zu orientieren.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1):

Dies entspricht der Tatsache, dass länger zurückliegende Freibetragsbescheide bei Arbeitnehmerveranlagungen oft nicht mehr der Einkommensrealität zum Antragszeitpunkt entsprechen. In diesem Fall ist ausschließlich vom Lohnzettel des maßgeblichen Kalenderjahres auszugehen. Dies entspricht einer Anregung der Studienbeihilfenbehörde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Zu Z 5 und 6 (§ 15 Abs. 3 bis 5):

Durch die Schaffung eines dreistufigen Studienaufbaus an Universitäten (gegenüber einem bisher nur zweistufigen Studienaufbau) entsteht die Notwendigkeit, die Ausnahmebestimmung vom Ausschluss des Anspruches auf Studienbeihilfe bei abgeschlossenen Studien neu zu formulieren. Nach der geltenden Regelung würde sonst nach einem abgeschlossenen Bakkalaureatsstudium für ein daran anschließendes Magisterstudium kein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen (§ 6 Z 2 StudFG).

Die Ausnahmebestimmungen des § 15 StudFG, die sich derzeit ausschließlich auf ein Doktoratsstudium beziehen, sind für die künftige dreistufige Struktur des Universitätsstudienwesens zu erweitern. Dabei ist insbesondere auch auf die Judikatur zu Fragen des Unterhaltsanspruches studierender volljähriger Kinder zu achten. Diese sieht grundsätzlich den Erstabschluss eines Studiums als Ausschließungsgrund für den weiteren Anspruch auf Unterhalt vor. Nur in Fällen besonderer Eignung der studierenden Kinder und besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Eltern sieht die ständige Rechtsprechung des Obersten

18

184 der Beilagen

Gerichtshofes jedenfalls eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern vor, die ein Doktoratsstudium betreiben.

Da sich die Studienförderung grundsätzlich an der Systematik des Unterhaltsrechtes orientiert, erscheint es angebracht, die bisherige Regelung beim Übergang vom Diplom- zum Doktoratsstudium auch für den Übergang vom Bakkalaureats- zum Magisterstudium und weiter zum Doktoratsstudium in den Grundzügen beizubehalten. Nur bei einer zügigen Absolvierung des bisherigen Studiums und einer raschen Aufnahme des weiterführenden Studiums wird die Studienförderung auch für dieses weiterführende Studium zu gewähren sein.

Als einheitliche Regelung wird – wie schon bisher beim Doktoratsstudium – gefordert, dass die Überschreitung der gesetzlichen Studiendauer des vorangegangenen Studiums bzw. der beiden vorangegangenen Studienabschnitte jeweils nicht mehr als zwei Semester umfasst. Außerdem ist eine rasche Entscheidung für die Aufnahme des weiterführenden Studiums erforderlich. Die Frist zwischen dem Abschluss des vorangegangenen Studiums und der Aufnahme des neuen Studiums wurde nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens von zwölf auf 18 Monate angehoben.

Keine Änderung der Rechtslage, aber eine Klarstellung bewirkt die Bestimmung über die Durchführung eines anderen Studiums, das zwischen der Absolvierung des vorangegangenen Diplom-, Bakkalaureats- oder Magisterstudiums und dem darauf aufbauenden Studium inskribiert wird. Es widerspricht dem Grundsatz eines zügigen Studienfortgangs, wenn nach dem Abschluss eines Studiums und vor Aufnahme des aufbauenden Studiums eine andere Studienrichtung belegt wird. Schon bisher galt dies als Studienwechsel, der den weiteren Anspruch auf Studienbeihilfe für das Doktoratsstudium ausschloss.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 4):

Die geltende Möglichkeit, die Rechtsfolge eines verspäteten Studienwechsels (nach mehr als zwei Semestern des Vorstudiums), nämlich den Anspruchsverlust, wieder zu beseitigen, knüpft an die zeitgerechte Absolvierung der ersten Diplomprüfung und damit an die Gliederung des nunmehr gewählten Studiums in Studienabschnitte an. In Studien, welche nicht in Studienabschnitte gegliedert sind, ist es trotz günstigen Studienfortganges nicht möglich, nach einem verspäteten Studienwechsel wieder eine Studienbeihilfe zu erlangen.

Um diese bisher eher von studienorganisatorischen Zufälligkeiten bestimmte Chance, wieder Anspruch auf Studienbeihilfe zu erwerben, grundsätzlich allen Studienbeihilfenbeziehern zu eröffnen, ohne Missbräuche zu ermöglichen, knüpft die Novellierung an der Dauer des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums an. Genauso lang, wie vor dem Studienwechsel ein Studium oder auch mehrere Studien betrieben werden, ist der Anspruch auf Studienbeihilfe im neuen Studium ausgeschlossen. Zeiten, die in dem neuen Studium bereits vor dem Studienwechsel absolviert wurden, sind dabei zu berücksichtigen, nicht aber Zeiten, welche durch die Anerkennung von Prüfungen aus dem Vorstudium zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit, in dem neuen Studium einen günstigen Studienerfolg zum Antragszeitpunkt vorzulegen, ergibt sich aus § 6 Z 3. Erst sobald dieser Studienerfolg nachgewiesen werden kann, ist auch der Anspruch auf Studienbeihilfe wieder gegeben.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Die in § 18 Abs. 1 StudFG festgelegte Definition der Anspruchsdauer wird durch die Novelle in zwei Bereichen ergänzt.

Beginn und Ende der Anspruchsdauer sind derzeit sowohl bei der Auszahlung, beim Nachweis von Studienleistungen sowie beim Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe unterschiedlich definiert. In der Novelle werden sie durch den Verweis auf die Auszahlungstermine in § 47 Abs. 1 StudFG vereinheitlicht. Die Anspruchsdauer für das Wintersemester umfasst demgemäß regelmäßig die Monate September bis Februar, für das Sommersemester die Monate März bis August. Dies ist auch von Bedeutung für die Prognose des voraussichtlichen Studienabschlusses gemäß § 19 Abs. 6 StudFG. Sämtliche Sonder- und Ausnahmestimmungen fallen damit weg.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 6):

Die Ausnahmegenehmigung der Verlängerung der Studienzeit bzw. der Nachsicht von der Überschreitung eines Studienabschnittes ist derzeit vom Leiter der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Senates der Studienbeihilfenbehörde zu erteilen. Die Befassung der Senate der Studienbeihilfenbehörde hat zwar die Einbindung eines breit zusammengesetzten Kollegialorgans (Vertreter des Lehrpersonals, der Studierenden und der Studienbeihilfenbehörde) zur Folge, wegen der unterschiedlichen Frequenz der Sitzungen aber im Ergebnis auch häufig eine beträchtliche Verzögerung des Verfahrens. Zeitweise kommt

es, insbesondere bei weiter auseinander liegenden Sitzungsterminen der jeweiligen Senate (etwa durch Ferien), zu Erledigungszeiten der Bescheide, die der geforderten Drei-Monats-Frist bei der Bescheiderlassung der Studienbeihilfenbehörde (§ 41 Abs. 2 StudFG) nicht entsprechen.

Sachlich ist die Beurteilung der Frage, ob die Gründe von Studienverzögerungen durch Zustände an der Bildungseinrichtung verursacht worden sind, einem Organ dieser Bildungseinrichtung am ehesten möglich. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ist dieses Organ an Universitäten nicht der Vorsitzende der Studienkommission, sondern der Studiendekan. Außerdem ist eine Frist für die Stellungnahme vorgesehen. Da der Studiendekan von einem oder auch mehreren Vizestudiendekanen vertreten ist, sollte die Frist auch in Ferienzeiten einhaltbar sein. Wegen der spezifischen Sachkompetenz erscheint es sinnvoll, die Gutachten nur auf universitätsinterne organisatorische Probleme zu beschränken. Ansonsten ist der Antrag gleich vom Leiter der Studienbeihilfenbehörde zu entscheiden.

Als Verantwortlicher für den Studienbetrieb erhält der Studiendekan durch die Neuregelung Gelegenheit, die von Studienbeihilfenbeziehern beanstandeten und im Bereich der Universität gelegenen Gründe für Studienverzögerungen kennenzulernen und auch auf ihre Relevanz im Hinblick auf die in § 3 Z 10 UniStG geregelte Verpflichtung zur Einhaltung der Studiendauer zu überprüfen.

An allen anderen Ausbildungseinrichtungen ist ein Gutachten von der Leitung vorzulegen; erfahrungsgemäß werden Anträge gemäß § 19 Abs. 6 allerdings fast nur an Universitäten gestellt.

Da künftig nicht nur die Aufnahme des Doktoratsstudiums an eine zügige Durchführung des vorangegangenen Diplomstudiums gebunden ist, sondern auch die Förderung etwa eines Magisterstudiums (§ 15 Abs. 3 und 4 StudFG), sind bei Überschreitungen dieser Fristen ebenfalls Nachsichtsmöglichkeiten vorzusehen.

Zu Z 10 und 11 (§ 20):

Nach Einführung der Bakkalaureatsstudien wird es künftig auch ungegliederte Studien in der Dauer von sechs und mehr Semestern geben.

Das Universitäts-Studiengesetz lässt durch die Neugliederung der Diplomstudien und die Einführung der Bakkalaureatsstudien künftig auch die Möglichkeit von Universitätsstudien mit Studienabschnitten oder ungegliederten Studien in der Dauer von sechs und mehr Semestern zu.

Da Studienbeihilfe nur im Falle nachgewiesener günstiger Studienleistungen gebührt, ist es nicht vertretbar, künftig länger als sechs Semester Studienbeihilfe zuzuerkennen, ohne einen weitergehenden Studiennachweis als jenen nach zwei Semestern zu verlangen. Es wird daher ein zusätzlicher Zeitpunkt für Studiennachweise festgelegt. Dieser gilt für alle jene Universitätsstudien, die Studienabschnitte oder ungegliederte Studien von mindestens sechs Semestern aufweisen. Das Ausmaß der Studiennachweise ist analog den schon bisher geltenden Anforderungen für Studien an Universitäten der Künste (§ 21) mit gleicher Studiendauer geregelt.

Neu festgelegt wird auch der Nachweis für Bakkalaureatsstudien und Magisterstudien, wobei sich das Ausmaß bei den Bakkalaureatsstudien am Umfang des bisher festgelegten Studiennachweises für Diplomstudien orientiert (10% der Gesamtstundenzahl), bei Magisterstudien gilt eine absolute Zahl der Semesterstunden, wie sie – in geringerem Ausmaß – für Doktoratsstudien schon bisher vorgesehen ist.

Für Fernstudien ist analog der Bestimmung über die Festlegung des Studienerfolges für individuelle Diplomstudien eine Vorschreibung durch den Leiter der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen. Das Ausmaß des Studiennachweises wird sich an vergleichbaren Vollzeitstudien an Universitäten zu orientieren haben. Gegen diesen Bescheid ist wie bei der Festlegung des Studienerfolges für individuelle Diplomstudien eine Berufung an den zuständigen Bundesminister als Rechtsmittel vorgesehen.

Zu Z 12 und 13 (§ 21):

Der jährliche Studiennachweis aus dem zentralen künstlerischen Fach fällt künftig weg. Ohne Erfolg in diesem Fach ist die Fortsetzung des Studiums an einer Universität der Künste ohnedies nicht möglich. Der Wegfall der in jedem Semester vorzulegenden Beurteilung im künstlerischen Fach bedeutet eine Erleichterung für die Studierenden und die Vollziehung.

Zu Z 14 (§ 22a Abs. 1):

Für die Fachhochschul-Studiengänge wird analog dem Studienerfolg an Universitäten nunmehr ein semesterbezogener Nachweis vorgesehen. Folgerichtig wird künftig nicht mehr nur einmal im Studienjahr eine Antragstellung möglich sein, sondern in jedem Semester (vgl. § 39 Abs. 2).

Das Fachhochschul-Studiengesetz sieht zwar keine verpflichtende Gliederung des Studiums in Semester vor, faktisch sind jedoch alle Studiengänge in Semester gegliedert. Eine Beurteilung nach einem Semester erfolgt ebenfalls durchgehend. Das Ausmaß des nach einem Semester vorzulegenden Studienerfolges umfasst genau die Hälfte des am Ende des Studienjahres vorgesehenen Studienerfolges.

Zu Z 15 (§ 24):

Der Nachweis aus dem künstlerischen Hauptfach ist nur mehr bei der Antragstellung vorzulegen, nicht mehr zusätzlich auch nach jedem Semester.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Für Fernstudien ist im Unterschied zu Vollzeitstudien die kontinuierliche Präsenz am Studienort nicht zwingend erforderlich, sodass ein Ersatz der Wohnkosten durch den Zuschlag, wie er in § 26 Abs. 2 StudFG formuliert ist, nicht begründet ist. Für Studierende eines Fernstudiums gilt daher die allgemeine Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 StudFG. Die Möglichkeit, in Einzelfällen bei notwendigen und nachgewiesenen Wohnkosten bzw. Fahrtkosten einen finanziellen Ausgleich zu finden, ergibt sich über die in § 68 StudFG festgehaltene Möglichkeit einer Studienunterstützung.

Die Beträge der Höchststudienbeihilfe werden in ganzzahlige Euro-Beträge umgerechnet und aufgerundet.

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 4):

Die Neuregelung ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz.

Zu Z 18, 19 und 21 bis 24 (§ 27 Abs. 1, § 28, § 30 Abs. 5 und 6, § 31 Abs. 1, 3 und 4):

Die Beträge wurden umgerechnet und in ganzzahlige Euro-Beträge aufgerundet.

Zu Z 20 (§ 30 Abs. 2 Z 4):

Einer Anregung der Volksanwaltschaft entsprechend, ist künftig bei verheirateten Studierenden, für die keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, die Familienbeihilfe auch nicht mehr auf die Höchststudienbeihilfe anzurechnen. Der Studierende wird den Entfall dieser Studienbeihilfe durch einen Bescheid des Finanzamtes nachzuweisen haben.

Zu Z 25 (§ 32):

Die Regelung der Absetzbeträge für Geschwister knüpft derzeit am Besuch der Schulstufe oder einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 an. Die Vollziehung ist daher durch die zwingende Vorlage von Schulbesuchs- und Inskriptionsbestätigungen belastet, außerdem noch durch den Nachweis von Einkünften ab einem bestimmten Ausmaß.

Die Neuregelung stellt auf Alterstufen ab und richtet sich damit im Sinne einer Harmonisierung des Sozialrechts nach dem Sozialversicherungsrecht und dem Familienlastenausgleichsgesetz. Auch die Regelbedarfssätze der Unterhaltsjudikatur sind am Alter der unterhaltsberechtigten Kinder orientiert.

Nachweise für die Geschwister sind demnach nicht mehr vorzulegen. Die erforderlichen Daten kann die Studienbeihilfenbehörde von den Sozialversicherungsträgern erhalten. Damit wird das Verfahren erheblich erleichtert. Durch die Anbindung an die oben genannten Gesetze wird sichergestellt, dass nur für studierende Geschwister mit einem Studienfortgang und ohne höhere Einkünfte Absetzbeträge gewährt werden.

Ansonsten erfolgt die Umrechnung und Aufrundung auf ganzzahlige Euro-Beträge.

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 2):

Die Änderung ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz.

Zu Z 27 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Die Vergabe der Studienabschluss-Stipendien soll künftig nicht mehr durch Bescheid, sondern im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung (wie bisher durch die Studienbeihilfenbehörde) erfolgen. Dies ist bei den Kompetenzen der Studienbeihilfenbehörde zu berücksichtigen, die getrennt nach Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung aufgezählt werden. Näheres wird zu § 52b StudFG in den Erläuterungen ausgeführt.

Zu Z 28 und 29 (§ 37 und 38):

Derzeit gibt es etwa 40 verschiedene Senate an den sechs Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde. Diese sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Zahl der Studierenden, die an den jeweiligen Institutionen studieren, höchst unterschiedlich belastet und treten daher unterschiedlich oft zusammen.

Insbesondere bei Senaten an kleineren Einrichtungen kommt es häufig zu langen Intervallen zwischen den einzelnen Sitzungen und damit Verzögerungen bei der Bearbeitung. Andere Senate sind hingegen extrem belastet und daher nicht in vergleichbarem Ausmaß in der Lage, sich den einzelnen Fällen zu widmen.

Die Bestellung der einzelnen Senate, deren Zusammensetzung gegenüber dem bisherigen System nicht geändert wird, obliegt wie bisher dem Bundesminister. Die Zahl der Senate ist aber dadurch reduziert, dass je Organisationseinheit der Studienbeihilfenbehörde (Stipendienstelle oder Referat) nur mehr ein Senat für Studierende an allen Ausbildungseinrichtungen im örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Stelle besteht. Eine Trennung der Senate nach Ausbildungseinrichtungen besteht nicht mehr. Damit sind regelmäßige Sitzungen und eine gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Rechtsmittelentscheidungen auf die einzelnen Senate leichter als bisher möglich.

Die Bestellung der Senatsmitglieder hat durch den Bundesminister nach Anhörung des Leiters der Ausbildungseinrichtungen, der gesetzlichen Vertretungen der Studierenden und nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde zu erfolgen.

Im Vollziehungsbereich der Studienförderung bei den Gesundheitsberufen ist durch die zusätzliche Ernennung von Ersatzmitgliedern durch den zuständigen Bundesminister für eine sachlich kompetente Senatszusammensetzung vorgesorgt.

Unter einer rechtskundigen Lehrperson ist eine Person zu verstehen, die an einer der Ausbildungseinrichtungen Unterricht erteilt und ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat.

Bei den Senaten tritt auch dadurch eine Entlastung ein, dass die bisherigen Gutachten für die Verlängerung der Anspruchsdauer und für die Anträge auf Nachsicht von einer Studienzeitüberschreitung künftig nicht mehr vom Senat, sondern von den Studiendekanen zu behandeln sein werden (§ 19 Abs. 6 StudFG). Dies entspricht auch der vielfach geäußerten Kritik, dass der Senat primär ein Gremium zur Entscheidung von Rechtsmitteln und nicht bloß ein Beratungsgremium sein soll.

Durch diese Neugliederung dieses Kollegialorgans ist mit einer weiteren Verbesserung der fachlichen Kompetenzen und einer erheblichen Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere für Studierende kleinerer Ausbildungseinrichtungen, zu rechnen.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 2):

Es ist Studierenden die Möglichkeit gegeben, den Beginn der Zuerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen als mit Semesterbeginn. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, allenfalls noch fehlende Zeiten bis zum Vorliegen eines Selbsterhalterzeitraumes noch berufstätig sein zu können, ohne entweder für das ganze Semester die Studienbeihilfe oder andernfalls die Qualifikation als Selbsterhalter zu verlieren.

Die Sonderregelung für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen entfällt. Diese können nach Neuregelung des Studiennachweises in § 22a jedes Semester und nicht bloß einmal im Jahr einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen. Dies entspricht auch einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z 31 (§ 39 Abs. 4):

Die Neuregelung entspricht dem Bundesministeriengesetz.

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 5):

Anträge auf Studienbeihilfe sollen künftig auch via Internet gestellt werden können. Vor Beginn dieser Möglichkeit sind die näheren Modalitäten zur technischen Durchführung durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen. Erforderlich dafür ist die Reduzierung der Personen, die Angaben im Antrag machen, auf eine einzige, nämlich den Studienbeihilfenwerber. Schon bisher haftete praktisch ausschließlich dieser für alle unrichtigen Angaben mit der Rückzahlung zuviel ausbezahlter Studienbeihilfe. Anregungen im Begutachtungsverfahren entsprechend, sind jedenfalls sichere Signaturen zu verwenden, um Missbräuche auszuschließen.

Zu Z 33 und 34 (§ 40):

Für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes ist im Hinblick auf die Berücksichtigung der Absetzbeträge von Geschwistern auch die Übermittlung von Daten über den Bezug der Familienbeihilfe erforderlich.

Zu Z 35 (§ 41):

Die bisherige Bestimmung über die Zurechnung von Semesterferien für die Erbringung von Prüfungsleistungen wird durch die einheitliche Neudefinition der Anspruchsdauer (§ 18 Abs. 1) in Übereinstimmung mit den Auszahlungsterminen (§ 47 Abs. 1 StudFG) obsolet.

22

184 der Beilagen

Zu Z 36 (§ 46 Abs. 1):

Die Neuregelung ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz und dem KUOG.

Zu Z 37 (§ 49 Abs. 1):

Die Änderung des Zitates ist durch die Verschiebung der Absatzgliederung in § 3 notwendig.

Zu Z 38 (§ 50 Abs. 2):

Der praktisch nie fehlende Nachweis des künstlerischen Faches an Universitäten der Künste und Konservatorien führt künftig auch theoretisch nicht mehr zum vorzeitigen Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe. Dies bedeutet eine Vereinfachung für Antragsteller und Vollziehung.

Zu Z 39 (§ 51 Abs. 2 und 3):

Die Neuregelung des Rückzahlungswesens entspricht ua. einer Anregung der Volksanwaltschaft. Zu Recht hat diese darauf hingewiesen, dass die generelle Reduktion der Rückzahlungsverpflichtung auf 10% bei verspätetem Studiennachweis sozial bedürftige Studienbeihilfenbezieher tendenziell benachteiligt.

Tatsächlich ist es schwer zu begründen, dass dieselbe Obliegenheitsverletzung (nicht rechtzeitige Vorlage des Studiennachweises nach zwei Semestern) zu unterschiedlichen Konsequenzen bei unterschiedlich hoher Studienbeihilfe führt. Ein völliges Absehen von einer Rückzahlungsverpflichtung im Falle der verspäteten Vorlage eines Studienerfolges erscheint deswegen nicht vertretbar, weil diese Obliegenheitsverletzungen der Studienbeihilfenbehörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen (Erlassung eines Rückforderungsbescheides, spätere Reduktion und Eintreibung dieser Rückforderung). Die Höhe des mit 180 Euro einheitlich festgesetzten Rückzahlungsbetrages orientiert sich etwa an den durchschnittlichen Kosten eines Rückzahlungsverfahrens, wie sich dies aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Studienbeihilfenbehörde ergibt. Ist der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag geringer als 180 €, ist eine Reduktion nicht mehr möglich.

Klarer festgelegt ist nun auch die begünstigte Form der Rückzahlung in Form von Raten. Im Sinne des Legalitätsprinzipes ist nunmehr auch eine Untergrenze der monatlichen Rate mit 70 Euro und die maximale Erstreckung der Ratenzahlung auf drei Jahre festgelegt. Jede andere Lösung würde auf die ungerechtfertigte Gewährung eines zinsfreien Darlehens hinauslaufen.

Zu Z 40 und 41 (§ 51 Abs. 4 und 6):

Die Straffung der Rückzahlung zu Unrecht empfangener Studienbeihilfen erscheint bei den relativ hohen staatlichen Leistungen als erforderlich. Es erscheint weder angebracht, Studierenden, die ihre Studienbeihilfe erschlichen haben, ein günstig verzinstes Darlehen (bisher 4%) zu geben, noch für andere Studierende, die mehrere Jahre ohne Studienerfolg geblieben sind, ein mehrjähriges unverzinsliches Darlehen vorzusehen.

Auch die Eintreibungskosten rückständiger Studienbeihilfenraten werden künftig dem Verursacher zu verrechnen sein.

Zu Z 42 (§ 52a Abs. 1 und 2):

Diese Ergänzung betrifft eine Klarstellung für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes, da der Versicherungskostenbeitrag ausdrücklich nur für solche freiwilligen Versicherungen in der Krankenversicherung gebührt, die begünstigt für Studierende vorgesehen sind. Für andere Formen der freiwilligen Versicherung gilt der Anspruch auf Versicherungskostenbeitrag nicht.

Die Klarstellung bezüglich der nachträglichen Auszahlung, die schon bisher so durchgeführt wurde, ist derzeit nicht im Gesetzestext, sondern lediglich in den Erläuterungen festgehalten. Auch diese Gesetzesänderung entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z 43 (§ 52b):

Die Studienabschluss-Stipendien wurden mit der Novelle des Studienförderungsgesetzes im Jahr 1998 geschaffen. Diese Bestimmung sah einen Rechtsanspruch auf Zuerkennung dieser Förderungsmaßnahme für Studierende vor, die mindestens vier Jahre im vollen Ausmaß erwerbstätig waren und in die Studienabschlussphase gelangt sind. Die praktischen Erfahrungen mit dieser neuen Förderungsmaßnahme ergaben vor allem Schwierigkeiten mit dem Erfordernis der vollen Berufstätigkeit durch vier volle Kalenderjahre. Gleichzeitig bestätigten eine Reihe von Untersuchungen zur sozialen Lage der Studierenden, insbesondere zur Situation von Teilzeitstudierenden, dass in diesem Bereich ein besonderer Bedarf an Förderung in der schwierigen letzten Phase des Studiums auftrat. Dies betraf vor allem Studierende, die neben dem Studium im Ausmaß von weniger als einer Vollbeschäftigung berufstätig waren. Die Bemühung, die neue Förderung auch auf diese Gruppe von Studierenden auszuweiten, stieß an die engen

Grenzen des gesetzlich fixierten Anspruches. Die Notwendigkeit, auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen differenziert reagieren zu können (sowohl hinsichtlich Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit als auch der Höhe der Förderung), ist bei einer mit Rechtsanspruch versehenen Förderung kaum erfüllbar. Es erscheint daher sinnvoll, die gesamte Förderung in der Studienabschlussphase neu zu gestalten, um das sehr breite Spektrum der betroffenen Förderungswerber adäquat zu behandeln.

Weiters ist die sich abzeichnende Möglichkeit, Mittel des Europäischen Sozialfonds für die Förderung der Aus- und Weiterbildung berufstätiger Studierender in Anspruch zu nehmen, nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nutzbar. Die Förderungskriterien sollen in Richtlinien des Bundesministeriums näher festgelegt werden. Dabei wird aber auch auf mögliche Weiterentwicklungen zu achten sein.

Für die Determinierung der Richtlinien wurden hinsichtlich der studienrechtlichen Bedingungen die Bestimmungen des bisherigen § 52b übernommen, allerdings im Bereich der Berufstätigkeit vor Zuerkennung des Stipendiums eine weitere Formulierung gewählt.

Die Richtlinien werden vor allem Festlegungen zu den unterschiedlichen Formen der vorangegangenen Berufstätigkeit und der darauf basierenden Höhe des Studienabschluss-Stipendiums zu treffen haben. Weiters wird sicherzustellen sein, dass das Förderverfahren nachvollziehbar und für die Bewerber vorhersehbar ist.

Da die Vergabe der Studienabschluss-Stipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen wird und somit den Regeln des Zivilrechtes folgt, stellt sich die Frage der Form einer allfälligen Rückforderung (wegen nicht erfolgten zeitgerechten Studienabschlusses oder zwischenzeitig aufgenommenen Berufstätigkeit). Für die Rückforderung wurde bewusst die Bescheidform gewählt. Damit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedenfalls das Erfordernis der nachprüfenden Kontrolle durch eine gerichtsähnliche Einrichtung gegeben. Es ist daher zunächst gegen die Bescheide der Studienbeihilfenbehörde das nicht aufsteigende Rechtsmittel an den Senat der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen, dann aber eine Berufung an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

Zu Z 44 (§ 55):

Das KHSStG ist mittlerweile außer Kraft getreten.

Zu Z 45 und 46 (§ 56):

Die Obergrenze der Beihilfe für Auslandsstudien wurde in einen ganzzahligen Euro-Betrag umgerechnet. Die wahlweise Berücksichtigung des Auslandsstudiums durch ECTS-Anrechnungspunkte soll eine Erleichterung für Studierende darstellen, weil damit keine manchmal langwierige Anerkennung von Studienleistungen notwendig ist und auch auf die Gliederung des Auslandsstudiums in „Trimester“ leichter eingegangen werden kann.

Zu Z 47 (§ 56a Abs. 1):

Die Festlegung der Höchstdauer einer Förderung für Auslandsstudien für Studierende an Akademien und Fachhochschul-Studiengängen erfolgt nun ausdrücklich mit zwölf Monaten. Bisher war eine derartige Festlegung nicht enthalten, sie ergab sich lediglich durch die Ausnahme von der Ruhensbestimmung in § 53 Abs. 2.

Zu Z 48 und 49 (§ 56b Abs. 1 und § 56c Abs. 1):

Reisekostenzuschüsse und Sprachstipendien sollen auch dann zur Auszahlung gelangen, wenn Studierende ihr Auslandsstudium in Ländern betreiben, für die auf Grund der Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien wegen der geringen Lebenshaltungskosten keine Auslandsbeihilfen ausbezahlt werden.

Zu Z 50 und 51, 53 bis 58 (§ 58 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und 4, § 64 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 und 2):

Bisher bestand eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien, da infolge der Umstellung der Universitäten und Universitäten der Künste auf ein neues Organisationsrecht teilweise das höchste Kollegialorgan und teilweise der Studiendekan für Ausschreibung und Zuerkennung zuständig waren. Dies wird nun dahingehend vereinheitlicht, dass grundsätzlich der Studiendekan überall dort zuständig ist, wo die Universität bereits nach dem neuen Organisationsrecht eingerichtet ist.

Bei der Währungsumrechnung wurden die Betragsgrenzen in runde Eurobeträge umgerechnet.

Die für die Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellenden Budgetanteile bleiben gleich; es ist jedoch die neue Ministerienstruktur zu berücksichtigen.

Zu Z 52 (§ 59 Abs. 4):

Die Änderung ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz.

Zu Z 59 (§ 68):

In dem Bereich der Studienunterstützungen werden auch Förderungen von Studien an nichtösterreichischen Fernuniversitäten aufgenommen. Für Fernstudien, die an österreichischen Universitäten eingerichtet sind, besteht auf Grund des § 3 Abs. 1 StudFG Anspruch auf Studienbeihilfe. Für das Studium an Fernuniversitäten außerhalb Österreichs ist auf Grund der unterschiedlichen Studienstruktur eine Regelung mittels Rechtsanspruches nicht sinnvoll. Es bietet sich, vergleichbar der Förderung von Studien an grenznahen ausländischen Universitäten, die Förderung mittels Studienunterstützung auf Grund von Richtlinien an.

Zu Z 60 und 61 (§ 68a Abs. 2, § 69):

Die Änderung ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz und der geänderten Rechtsgrundlage für den Hochschulbericht.

Zu Z 62 (§ 73):

Die Strafbestimmung wurde entsprechend einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Begutachtungsverfahren legislatisch neu gefaßt. Inhaltlich ist die Obergrenze der Strafdrohung in in einen runden Eurobetrag umgerechnet, die Freiheitsstrafdrohung entfällt.

Zu Z 63 (§ 75 Abs. 7):

Die derzeitige Regelung stellt für die Erledigung von Anträgen auf Beihilfe für ein Auslandsstudium abweichend von dem sonstigen System des Studienförderungsgesetzes (Antragszeitpunkt) auf den Zeitpunkt der Erledigung ab. Dies hat in der Vergangenheit bei Änderungen der Verordnung über die Höhe der Beihilfensätze für Auslandsstudien zu Schwierigkeiten geführt, da die unterschiedliche Höhe der Auslandsstudienbeihilfe von der Schnelligkeit der Bearbeitung abhängig war. Auf Grund der Besonderheit bei der Antragstellung für die Beihilfe von Auslandsstudien (Beantragung bis zu drei Monaten nach Abschluss des Auslandsstudiums) ist es weiterhin gerechtfertigt, nicht den Antragszeitpunkt als Stichtag für die Rechtslage heranzuziehen. Als maßgeblicher Zeitpunkt wird daher der Beginn des Auslandsstudiums, wie er durch die Inskription zur Bestätigung der ausländischen Bildungseinrichtungen nachzuweisen ist, gewählt.

Dies erleichtert die Auskunfterteilung durch die Studienbeihilfenbehörde. Die Neuregelung trägt auch einer Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung.

Zu Z 64 (§ 75 Abs. 21):

Um mit Inkrafttreten im Studienjahr 2001/02 die Senate nach dem neuen Modus bestellen zu können, muß die ansonsten zweijährige Funktionsperiode der mit Beginn des Studienjahres 2000/01 bestellten Senate auf ein Studienjahr verkürzt werden.

Zu Z 65 und 66:

Die Änderungen ergeben sich aus dem Bundesministeriengesetz.